



Amtssigniert. SID2013041040853
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;
Deponie „Ahrental Süd“ – Teilkollaudierungsverfahren „Schüttphase 2.1“ – BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254c/472

Innsbruck, 15.04.2013

BESCHEID

Die Deponie „Ahrental Süd“ wurde mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, genehmigt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, Zl. U-30.254c/298, ist eine Teilkollaudierung erfolgt.

Am 28.01.2013 (OZl. 429) legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen „Ahrental Schüttphase 2.1 Überprüfungsverhandlung 01/2013“ betreffend die Schüttphase 2.1 vor. Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (vgl. OZl. 429) kann entnommen werden, dass der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei. Mit den OZln. 457 (Unterlagen aus geologischer Sicht), 461 (Stand sicherheitsuntersuchungen) und 462 (Freigabedokument) wurden ergänzende Unterlagen vorgelegt.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

I.

Teilkollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ahrental Süd“, im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen „Ahrental Schüttphase 2.1 Überprüfungsverhandlung 01/2013“ (OZl. 429), ergänzt durch die OZln. 457 (Unterlagen aus geologischer Sicht), 461 (Standsicherheitsuntersuchungen) und 462 (Freigabedokument), nämlich der „Schüttphase 2.1“, in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und der Teilbereich im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen „Ahrental Schüttphase 2.1 Überprüfungsverhandlung 01/2013“ (OZl. 429), ergänzt durch die OZln. 457 (Unterlagen aus geologischer Sicht), 461 (Standsicherheitsuntersuchungen) und 462 (Freigabedokument), nämlich die „Schüttphase 2.1“;

für überprüft erklärt.

II.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erfolgte Überprüfung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 EUR 6,50 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2013, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat (2-fach)	EUR	333,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	347,90	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 354,40** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler

Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

1) Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt. In Spruchpunkt C/II. wurde vorgeschrieben, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, Zl. U-30.254c/298, wurde festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigte Deponie „Ahrental Süd“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Kollaudierungsoperat Ahrental Süd EKS“ vom 16.08.2010, „Zusammenfassung der Unterlagen zur Geologie Deponie Ahrental Süd“ vom 25.08.2010, „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen Chemische Untersuchungen WWBS“ vom 15.09.2010 und „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen – Standsicherheitsnachweis, Überwachungsplan“ vom 27.09.2010) samt der Reifenwaschanlage in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgte und der Teilbereich im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Kollaudierungsoperat Ahrental Süd EKS“ vom 16.08.2010, „Zusammenfassung der Unterlagen zur Geologie Deponie Ahrental Süd“ vom 25.08.2010, „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen Chemische Untersuchungen WWBS“ vom 15.09.2010 und „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen – Standsicherheitsnachweis, Überwachungsplan“ vom 27.09.2010) samt der Reifenwaschanlage für

überprüft erklärt (Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt II. erfolgte eine Festlegung hinsichtlich des Bau- und Deponieaufsichtsorgans.

Am 28.01.2013 (OZI. 429) legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen „Ahrental Schüttphase 2.1 Überprüfungsverhandlung 01/2013“ betreffend die Schüttphase 2.1 vor. Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (vgl. OZI. 429) kann entnommen werden, dass der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 01.02.2013 (OZI. 431) langten nachfolgende schriftliche Stellungnahmen ein:

- * Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, vom 18.02.2013 (OZI. 435);
- * Stellungnahme des hydrologischen/hydrografischen Amtssachverständigen, Mag. Klaus Niedertscheider, vom 18.02.2013 (OZI. 436);
- * Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel, und Mag. Petra Nittel vom 19.02.2013, ZI. VIa-LG-314/141 (OZI. 437), ergänzt durch E-Mail vom 20.02.2013 (OZI. 439) und Stellungnahme vom 21.02.2013, ZI. VIa-LG-314/143 (OZI. 442);
- * Stellungnahme des verkehrs- und straßenbautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, vom 20.02.2013, ZI. VIb4-0.127/1112-13 (OZI. 443);
- * Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, vom 26.02.2013 (OZI. 444);
- * Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen, Dr. Helmut Gassebner, vom 27.02.2013, ZI. IL-F-EB-/1-2013 (OZI. 447).

Infolge der geologischen Stellungnahme in OZI. 437 erstattete die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 20.02.2013 (OZI. 440) eine Stellungnahme.

Am 27.02.2013 (vgl. Aktenvermerk in OZI. 448) fand ein Ortsaugenschein samt Besprechung statt, anlässlich welchem der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, DI Johann Voglsberger, der immissionstechnische Amtssachverständige, Mag. Dr. Andreas Weber, der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, der abfalltechnische Amtssachverständige, DI Rudolf Neurauder, der hydrographische Amtssachverständige, Mag. Klaus Niedertscheider, der bodenmechanische Sachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger, und der Vertreter der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Dr. Johann Hager, eine Stellungnahme erstatteten.

Mit Schreiben vom 06.03.2013, ZI. VIa-LG-314/146 (OZI. 450), erstatteten die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, eine Stellungnahme und forderten weitere Unterlagen.

Die seitens des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, am 27.02.2013 geforderten Standsicherheitsuntersuchungen wurden mit E-Mail vom 06.03.2013 (OZl. 452) übermittelt. Mit E-Mail vom 14.03.2013 (OZl. 457) übermittelte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE weitere Unterlagen.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 15.03.2013, Zl. U-30.254c/457, erstatteten die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, die Stellungnahme vom 20.03.2013, Zl. VIa-LG-314/151 (OZl. 458), und forderten die Vorlage weiterer Unterlagen.

In weiterer Folge übermittelte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Stellungnahme vom 22.03.2013 (OZl. 460). Mit E-Mail vom 22.03.2013 (OZl. 461) wurden überarbeitete Standsicherheitsuntersuchungen vorgelegt, wodurch die mit OZl. 452 übermittelten Unterlagen zu den Standsicherheitsuntersuchungen obsolet wurden. Mit E-Mail vom 22.03.2013 (OZl. 462) übermittelte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE außerdem ein Freigabedokument.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 25.03.2013, Zl. U-30.254c/462, langten folgende Stellungnahmen ein:

- * Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel vom 03.04.2013, Zl. VIa-LG-314/152 (OZl. 467);
- * Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Jörg Henzinger, vom 05.04.2013 (OZl. 469).

Mit Eingabe vom 12.04.2013 (OZl. 470) übermittelte das Bau- und Deponieaufsichtsorgan, DI Dr. Helmut Hammer, den Zwischenbericht 2013/01.

Mit Schreiben vom 13.04.2013 (OZl. 471) erstattete die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE eine abschließende Stellungnahme.

2) Feststellungen:

Die Errichtung der Schüttphase 2.1 der Deponie „Ahrental Süd“ laut Teilkollaudierungsunterlagen „Ahrental Schüttphase 2.1 Überprüfungsverhandlung 01/2013“ (OZl. 429), ergänzt durch die OZln. 457 (Unterlagen aus geologischer Sicht), 461 (Standsicherheitsuntersuchungen) und 462 (Freigabedokument), ist in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erfolgt.

3) Beweiswürdigung:

Dem Aktenvermerk vom 27.02.2013 (OZl. 448) kann zur Besprechung samt Ortsaugenschein vom 27.02.2013 wie folgt entnommen werden:

„Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger:

Aus siedlungswasserfachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die Kollaudierung der gegenständlichen Schüttfläche.

Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. Dr. Andreas Weber:

Auf Grund der eingereichten Unterlagen und des Lokalausweises ist festzuhalten, dass die Deponie in entsprechendem Zustand gehalten wird. Hingewiesen wird auf die Problematik des Schotterabbaus „Ahrenberg West“, der zu einer unlösbaren Diskriminierung allfälliger Staubentwicklung der bestehenden Deponie und des Schotterabbaus führt. Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird empfohlen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, um eine Unterscheidung bei allfälligen Überschreitungen zu dokumentieren.

Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig:

Aus naturkundefachlicher Sicht wird nach dem heutigen Ortsausweis festgestellt, dass die Deponie ordnungsgemäß errichtet ist. Festgestellt wird darüber hinaus, dass die Westböschung bereits bis zum derzeitigen oberen Schüttniveau humusiert und zum Großteil begrünt ist. Darüber hinaus werden die zwei ursprünglich bewilligten Wege nicht zur Ausführung gebracht.

Seitens der Besprechungsleiterin wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Nichtausführung der ursprünglichen Wege auf der Deponieoberfläche allenfalls in einem Verfahren nach § 63 Abs. 2 AWG 2002 berücksichtigt werden kann.

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler:

Der Ortsausweis ergab, dass zwei gravierende Mängel im Rahmen der Deponierung vorliegen (diese beziehen sich nicht auf die gegenständliche Schüttphase 2.1):

1. Es gibt keine organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherstellung gegen Annäherung an die Hochspannungsleitung;
2. An den nördlichen und nordwestlichen Deponiekanten sind keinerlei Maßnahmen gegen Absturz von Maschinen und Geräten getroffen.

Es wird daher festgestellt, dass diese Mängel **unverzüglich** zu beheben sind und die Behebung der Behörde **schriftlich unter Vorlage einer Dokumentation mitzuteilen ist**.

Stellungnahme des Vertreters der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Dr. Johann Hager:

Den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes wird entsprechend nachgekommen. Die Dokumentation wird innerhalb einer Woche an die Behörde übermittelt werden.

Seitens des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, wird dazu mitgeteilt, dass die Maßnahmen **sofort** zu treffen sind. Es reicht jedoch aus, **wenn die Dokumentation binnen einer Woche bei der Behörde einlangt**.

Dies wird seitens des Vertreters der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Dr. Johann Hager, zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, DI Rudolf Neurauter:

Derzeit befinden sich Haufwerke aus Humus und Zwischenboden auf der gegenständlichen Schüttphase 2.1. Diese werden sukzessive von der derzeitigen Fläche entfernt und teilweise für Rekultivierungszwecke und teilweise an anderer Stelle (Baustelleneinrichtungsfläche, genehmigt mit Bescheid des BMVIT oder auch Oberfläche der Schüttphase 1) zwischengelagert bzw. Überschussmaterial wird an befugte Entsorger abgegeben. Aus abfalltechnischer Sicht besteht gegen die Kollaudierung der gegenständlichen Schüttphase 2.1 kein Einwand.

Stellungnahme des hydrographischen Amtssachverständigen, Mag. Klaus Niedertscheider:

Projektgemäß ist geplant, das bestehende Ableitungsgerinne für die Niederschlagswässer auch für die gegenständliche Schüttphase 2.1 weiterhin zu verwenden. Daher besteht aus hydrographischer Sicht kein Einwand gegen die Teilkollaudierung.

Mit DI Dr. Jörg Henzinger wird seitens der Besprechungsleiterin zunächst seine Stellungnahme in OZI. 444 besprochen. Ergänzend zum Ersuchen der Behörde in OZI. 431 wird er darauf hingewiesen, dass die Frage, ob die Schüttphase 2.1 bescheid- und projektgemäß errichtet wurde, sich darauf beziehe, ob die Aufstandsfläche entsprechend hergestellt wurde, zumal mit dem Einbau der Abfälle erst nach bescheidmäßiger Kollaudierung begonnen werden darf.

Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger:

Infolge obiger Erklärung der Behörde sowie des durchgeführten Ortsaugenscheines kann mitgeteilt werden, dass die Aufstandsfläche bescheid- und projektgemäß hergestellt wurde. Mit der Errichtung der Schüttphase 2.1, dh mit dem Schüttnbetrieb, kann daher begonnen wird. Die Teilkollaudierung kann erfolgen. Was die in OZI. 444 geforderten Standsicherheitsuntersuchungen betrifft, so wird mir diese die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE persönlich schicken und ich in weiterer Folge die Behörde entsprechend informieren. Die Übermittlung der Standsicherheitsuntersuchungen hat jedenfalls noch vor bescheidmäßiger Kollaudierung zu erfolgen. Nach positiver Stellungnahme meinerseits zu den Standsicherheitsuntersuchungen kann die bescheidmäßige Kollaudierung ausgesprochen werden. Weiters hat ein Gespräch mit Christian Nemeč, Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, ergeben, dass die Schüttgeometrie der Schüttphase 1 entgegen meiner Ausführungen in OZI. 444 bescheidgemäß ausgeführt wurde.

Seitens des Vertreters der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Dr. Johann Hager, wird ausgeführt, dass keine weitere Stellungnahme abgegeben werde.

Über Nachfrage der Besprechungsleiterin versichert der Vertreter der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Dr. Johann Hager, dass bei Errichtung der Schüttphase 2.1 noch keine Teile betreffend das Umspannwerk eingegraben werden. Entgegen der Ausführung in OZI. 429 sollen der Oberboden und der Humus auf Baustelleneinrichtungsflächen gelagert werden (genehmigt mit Bescheid

des BMVIT) und vor allem verkauft werden. Vorübergehend kann es vorkommen, dass eine Lagerung auf der Oberfläche der Schüttphase 1 erfolgt.

Seitens der Besprechungsleiterin wird darauf hingewiesen, dass das Umspannwerk jedenfalls erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligungen errichtet/betrieben werden darf.

Dies wird seitens des Vertreters der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Dr. Johann Hager, zur Kenntnis genommen.

Abschließend werden seitens der Besprechungsleiterin folgende, **offenen Punkte im gegenständlichen Teilkollaudierungsverfahren** festgehalten:

- * die Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen ist noch ausständig;
- * seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE sind Standsicherheitsuntersuchungen vorzulegen, diesbezüglich wird der bodenmechanische Sachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger, eine ergänzende Stellungnahme erstatten;
- * die Maßnahmen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes sind seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unverzüglich umzusetzen, eine Dokumentation ist binnen einer Woche an die Behörde zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 03.04.2013 (OZl. 467) führten die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, abschließend aus, dass die Basis für die Errichtung der Schüttphase 2.1 insofern für überprüft erklärt werden könne, als dass eine Bestätigung für die Freigabe der Fläche durch den Geotechniker vorliegt, vorbehaltlich der Bestätigung der bescheidgemäßen Ausführung durch das Deponieaufsichtsorgan.

Mit Schreiben vom 05.04.2013 (OZl. 469) teilte der bodenmechanische Sachverständigen, DI Jörg Henzinger, abschließend mit, dass die Überprüfung ausgesprochen werden könne. Diverse Punkte seien noch vom Deponieaufsichtsorgan zu bestätigen.

In seinem Zwischenbericht 2013/01 (OZl. 470) bestätigte das Bau- und Deponieaufsichtsorgan, DI Dr. Helmut Hammer, die bescheidgemäße Ausführung und Abnahme der Aufstandsfläche des Deponieabschnittes 2.1. und führte aus, dass sich an der grundsätzlichen Aussage der Standsicherheitsberechnung nichts ändere: „Die Deponie mit dem unterhalb anstehenden Gelände ist standsicher. Die Oberflächenstandsicherheit des Urgeländes liegt im Grenzbereich, wird aber durch die Deponie nicht verringert bzw. negativ beeinflusst.“

Die unter Kapitel 2. dieses Bescheides getroffenen Feststellungen stützen sich auf die vorzitierten Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen und des Bau- und Deponieaufsichtsorgans, welche sämtliche schlüssig, denklogisch und nachvollziehbar sind. Diesen Stellungnahmen konnte klar und deutlich entnommen werden, dass der zu kollaudierende Teilbereich in Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid errichtet wurde.

4) Rechtliche Beurteilung:

a) Zur Zuständigkeit:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: „Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden.“. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

b) Zur Anwendbarkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, seinen Abschluss gefunden.

Aufgrund erfolgter Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung des Teilbereiches der Deponie „Ahrental Süd“, welcher durch das vorliegende Teilkollaudierungsoperat „Ahrental Schüttphase 2.1 Überprüfungsverhandlung 01/2013“ (OZl. 429), ergänzt durch die OZln. 457 (Unterlagen aus geologischer Sicht), 461 (Standortsicherheitsuntersuchungen) und 462 (Freigabedokument), abgegrenzt ist, in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erfolgt ist.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

Bis zum Inkrafttreten des § 30d Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – AWG 1990, BGBl. Nr. 325/1990, aufgehoben durch BGBl. I. Nr. 102/2002, am 01. Jänner 2001 waren Deponien nach § 31b Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, bewilligungspflichtig und die Aufnahme des Deponiebetriebes nach § 31b Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 erst nach behördlicher Überprüfung (§ 121) der hierzu erforderlichen Anlagen und Maßnahmen zulässig. Im amtswegig durchzuführenden Überprüfungsverfahren (vgl. *Oberleitner*, WRG² (2007) § 121 Rz 1) gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hatte sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG auf Kosten des Unternehmers unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach diesem Bundesgesetze bewilligungspflichtigen Wasseranlage davon zu überzeugen, dass die Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, hatte das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Mit der AWG-Novelle Deponien, BGBl. I. Nr. 90/2000, ist die Bewilligungspflicht für Deponien gemäß § 31b WRG 1959 entfallen und mussten alle erforderlichen Bestimmungen für die Genehmigung einer Deponie vom WRG 1959 explizit in das AWG 1990 übernommen werden. Während die Bestimmungen über den Betrieb einer Deponie in § 30d AWG 1990 ihren Niederschlag fanden, erfolgte die Übernahme der Bestimmungen des § 121 WRG 1959 in § 30f AWG 1990, welcher Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung einer Deponie enthielt. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der AWG-Novelle Deponien (178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann zu § 30f AWG 1990 entnommen werden, dass § 30f Abs. 1 AWG 1990 § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht.

Seit dem Außerkrafttreten des AWG 1990 am 01.11.2002 ist die Bewilligungspflicht von Deponien im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, geregelt und bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 sind Behandlungsanlagen ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Nach § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 umfasst „Abfallbehandlung“ im Sinne dieses Bundesgesetzes die im Anhang 2 genannten Bewertungs- und Beseitigungsverfahren. Im Anhang 2 unter Punkt 2. (Beseitigungsverfahren) wird unter dem Punkt D1 die Ablagerung in oder auf den Boden (z.B. Deponien) als Beseitigungsverfahren angeführt. Nach § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 gelten als „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter

Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden.

Zusammenfassend bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Deponie daher einer Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002. (Sonder-)Bestimmungen über die Genehmigung bzw. den Betrieb einer Deponie sind im AWG 2002, insbesondere in den §§ 39 Abs. 2 („Antragsunterlagen“), 43 Abs. 2 („Genehmigungsvoraussetzungen“), 48 („Bestimmungen für Deponiegenehmigungen“) und 61 AWG 2002 („Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie“), enthalten.

Jene Bestimmungen über die Überwachung von Deponien, welche ursprünglich in § 121 WRG 1959 bzw. § 30f Abs. 1 AWG 1990 enthalten waren, sind nunmehr in § 63 Abs. 1 AWG 2002 („Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie“) wieder zu finden. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AWG 2002 (984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002 § 30f Abs. 1 AWG 1990 entspricht.

Wenn aus obigen Ausführungen hervorgeht, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002, dem § 30f Abs. 1 AWG 1990 und selbiger wiederum § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht, steht zweifellos fest, dass auch das Überprüfungsverfahren nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 ein amtswegiges Verfahren darstellt.

Wie bereits ausgeführt, umfasst der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nur antragsbedürftige Verwaltungsakte, sodass das von Amts wegen durchzuführende Überprüfungsverfahren und die zu treffende Feststellung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 keine „Genehmigung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 darstellen. Im vorliegenden Fall ist die Errichtung der Schüttphase 2.1 der Deponie „Ahrental Süd“ bescheid- und projektgemäß erfolgt.

Neben der Amtswegigkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 spricht auch die Tatsache, dass der Landeshauptmann von Tirol die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung im Teilbescheid vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, auf § 37 Abs. 1 AWG 2002 gestützt und damit sowohl die Errichtung, als auch den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ bereits genehmigt hat, gegen die Erfüllung des Genehmigungsbegriffs im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000. Die Erteilung einer eigenen Betriebsbewilligung, wie sie beispielsweise in §§ 46 SeilbG 2003 vorgesehen ist, ist für Deponien nämlich nicht vorgesehen. Auch die aufgrund § 44 Abs. 1 AWG 2002 bestehende Möglichkeit der Anordnung, dass die Behandlungsanlage erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden darf, kommt für Deponien nicht in Frage. Darüber hinaus sieht die in § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 vorgesehene Errichtungsanzeige, entgegen den Anzeigeverfahren nach §§ 37 Abs. 4 in Verbindung mit 51 AWG 2002, nicht die Zurkenntnisnahme der Anzeige vor, sondern bewirkt, dass die gesetzlich zwingende behördliche Überprüfung der Deponie nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 anschließt (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 405).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid

übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

c) Kollaudierung des verfahrensgegenständlichen Teilbereiches:

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE den verfahrensgegenständlichen Teilbereich (Schüttphase 2.1) bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat, sodass der aus dem Teilkollaudierungsoperat hervorgehende Teilbereich der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt werden kann. Aus den getroffenen Feststellungen geht klar hervor, dass es keine Abweichungen zum Genehmigungsbescheid gegeben hat, weswegen auch unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu Kapitel 4.b) nur die Antragstellerin Parteistellung im (Teil-) Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 hatte.

d) Kostenentscheidung:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen.

Ergeht an:

die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, samt Operat A und Zahlschein; (mit RSb).

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens;
2. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;

3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neurauder, im Hause;
5. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
6. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nöblachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
7. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
9. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
10. die Abteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause;
11. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössing, im Hause;
12. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per Email an: office@revital-ib.at und g.guggenberger@revital-ib.at);
14. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, im Hause;
15. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler